

Stand: 21.11.2018

Die MVV Netze GmbH ist als Betreiber von Gasversorgungsnetzen gemäß § 19 Abs. 2 EnWG verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von

- LNG-Anlagen
- dezentralen Erzeugungsanlagen und Speichieranlagen
- von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilungsanlagen
- und von Direktleitungen an das Verteilnetz der MVV Netze GmbH

technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.

### **Zentrale Normen und Regelwerke**

Die technischen Mindestanforderungen der MVV Netze GmbH gelten grundsätzlich als erfüllt wenn die jeweils geltenden Regeln der Technik eingehalten werden. Hier sind insbesondere die nachfolgend genannten Normen und Regelwerke sowie ggf. ergänzende Erläuterungen der MVV Netze GmbH in Ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- GasHdrltgV, Verordnung über Gashochdruckleitungen
- DVGW G 280-1, Gasodorierung
- DVGW-Arbeitsblatt G 459-2, Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis einschl. 4 bar
- DVGW-Arbeitsblatt G462-1/2; G 463, Errichtung von Gasleitungen aus Stahlrohren
- DVGW-Arbeitsblatt G465-1, Überprüfen von Gasrohrnetzen mit einem Betriebsdruck bis 4 bar
- DVGW-Arbeitsblatt G 466-1, Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck größer als 16 bar; Instandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 472, Gasleitungen bis 10 bar Betriebsdruck aus PE; Errichtung
- DVGW-Arbeitsblatt G 486, Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung
- DVGW-Arbeitsblatt G 488, Anlagen für die Gasbeschaffenheit; Planung, Errichtung und Betrieb
- DVGW-Arbeitsblatt G 491, Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- DVGW-Arbeitsblatt G 492, Gas- Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung

Stand: 21.11.2018

- DVGW-Hinweis G 494, Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen zur Gas-Druckregelung und Gasmessung
- DVGW-Arbeitsblatt G 495, Gasanlagen-Instandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 497, Verdichteranlagen
- DVGW-Arbeitsblatt G 685, Gasabrechnung
- DVGW-Arbeitsblatt G 692 Technische Abgrenzung Messstellenbetrieb
- DVGW-Arbeitsblatt GW 1200, Grundsätze und Organisation des Bereitschaftsdienstes für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen
- Mess- und Eichgesetz (MessEG)
- Mess- und Eichverordnung (MessEV)
- Technische Richtlinien Gas der PTB (TR-G 13)
- DGUV-Vorschriften der BG ETEM (Berufsgenossenschaft Energie Textil Medienerzeugnisse)

## **Weitere Bestimmungen**

Gesondert und bilateral im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anforderungen an den Netzanschluss, die kundenspezifisch erfolgen können, finden zudem Berücksichtigung. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die vorliegenden Mindestanforderungen für den Netzanschluss einzuhalten. Er gewährleistet, dass auch diejenigen, die den Netzanschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

Die MVV Netze GmbH behält sich vor, die Einhaltung der Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsregeln zu überprüfen. Der Anschlussnehmer ermöglicht den Mitarbeitern der MVV Netze GmbH sowie deren Beauftragten den Zugang zu seinen Anlagen. Der Anschlussnehmer wirkt auch im Übrigen bei der Überprüfung in erforderlichem Umfang mit.

Die Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsregeln gelten sowohl für Anschlussnehmer, die ihre technischen Anlagen erstmals an das Gasversorgungsnetz der MVV Netze GmbH anschließen als auch für diejenigen, die ihre bereits angeschlossenen Anlagen ändern.

Unter der Änderung einer Anlage werden sämtliche technischen Änderungen verstanden, die eine Änderung des Netzanschlusses hinsichtlich Netzanschlusskapazität, Übergabedruck, Temperatur, Lage, RI-Schema oder Ähnlichem darstellen.

Die MVV Netze GmbH ist zu einer Anpassung oder Aktualisierung dieser Information berechtigt.